

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dieustag, den 13 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 23 Nivose IX.

## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezogene Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

## Gesetzgebender Rath.

Gesetzesvorschlag vom 8. Januar 1801, über  
den Loskauf der Grund- und Bodenzinse.

Der gesetzgebende Rath, auf den Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß nach den allgemeinen Grundsätzen der helvetischen Staatsverfassung, und nach dem buchstäblichen Inhalt des 13ten §. derselben, keine ewigen und unablässlichen Lasten, Zinse oder Dienstbarkeiten auf dem Grund und Boden des helvetischen Gebiets haften können.

In Erwägung aber, daß die Anerkennung dieses Grundsatzes namenlich auch in Absicht auf die Grund-

und Bodenzinse, die Bestimmung gerechter und billiger Bedinge nothwendig macht, unter welchen, falls die Pflichtigen mit den Berechtigten nicht auf andere Weise sich zu vergleichen für gut finden, künftig der Loskauf erwähnter Gefälle geschehen soll —

verordnet:

1. Alle und jede ehemals ewige und unablässliche Grund- und Bodenzinse in Geld oder Naturalien, sind als loskauflich erklärt.
2. Alle diesenigen Bürger, welche gegen den Staat oder gegen Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder einzelne Personen dergleichen Grund- und Bodenzinschuldigkeiten abzutragen haben, mögen sich um den zwanzigfachen Werth des jährlichen Betrags derselben, davon loskaufen.
3. Für diesenigen Grund- und Bodenzinse, welche bisher in Frucht, Wein oder anderen Naturalien entrichtet worden, soll dieser zwanzigfache Werth nach einem zehnjährigen Durchschnitte des mittleren Preises erwähnter Früchte, bestimmt werden.

Um diesen Durchschnitt zu finden, werden

- a. Von den Mittelpreisen der 14 letzten, dem Loskauf unmittelbar vorhergehenden Jahren, die 2 höchsten und die 2 niedrigsten durchgestrichen, und sodann der Durchschnittspreis der 10 übrigbleibenden, als Grundlage des Loskaufs angenommen.
- b. Unter den erwähnten 14 Jahren aber sollen niemals mit gezählt werden, die Jahre 1792 bis und mit 1800, als in welcher Zeit wegen Ausbruch des Kriegs und andern Umständen, die Früchte, Weine, und andere Naturalerzeugnisse, in ungewöhnlich hohen Preisen standen.
4. Die nach obiger Grundlage bestimmten Loskaufssummen, können von nun an jedes Jahr, doch nur auf die gewohnte Verfallszeit eines Grund- oder

- Bodenzinses, abbezahlt werden; und ist der Zins, pflichtige gehalten, den Eigenthümer wenigstens 6 Monate vorher, durch förmliche Aufkündigung von seinem Vorhaben zu benachrichtigen.
5. Dem Zinspflichtigen ist vergönnt, seine Zinseschuldigkeit einsweilen auch bloß zur Hälste, auf den in §. 2 bis 4 festgesetzten Fuß, loszukaufen.
  6. Ehe der Loskauf statt finden kann, müssen die allenfalls rückständigen Grund- und Bodenzins, so wie dieselben rechtmäig zu fodern sind, zum Voraus bezahlt werden.
  7. Da wo die Bodenzinsleistungen durch Träger geschahen, kann nur der ganze Betrag der Trägerey losgekauft werden.
  8. Wohl aber kann, falls mehrere Einziner zur gleichen Trägerey vorhanden sind, der Eigenthümer auch alsdann verpflichtet werden, in den Loskauf einzuvilligen, wenn bloß einzelne derselben, den gesammten Abtrag, und zwar des ganzen Grund- und Bodenzinses, auf die in §§. 2, 3, 4 und 6 bestimmte Weise übernehmen wollen; und soll in diesem Fall der Eigenthümer gehalten seyn, ihnen seine Rechte gegen die übrigen Einziner abzutreten, deren jedem es sodann immer frey steht, sich von seiner besondern Einzinseschuldigkeit, auf den in §§. 2, 3, 4 und 6 genannten Fuß loszukaufen.
  9. Dem Grund- oder Bodenzinspflichtigen, der sich auf mehr beschriebene Weise von seiner Zinseschuldigkeit vollkommen losgekauft hat, soll der Titel, auf welchem dieselbe beruhte, wenn solcher abgesondert vorhanden ist, entkräftet herausgegeben, oder wosfern ein derley Titel in sogenannten Urbarien und Zinsrödelen vorhanden wäre, derselbe dort durchgestrichen, zugleich aber dem Zinspflichtigen ein Empfangs- und Ledigungsschein unentgeldlich zugestellt werden.
  10. Diejenigen Grund- oder Bodenzins, welche, sey es nun von dem Staat oder von Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder einzelnen Personen, irgend jemanden, als Theile seines Einkommens angewiesen sind, sollen nicht gegen den Nutznießer, sondern gegen den Eigenthümer losgekauft werden. In Fällen aber, wo dieser Eigenthümer eine Corporation, Stiftung, oder ein Partikular ist, deren Gefälle bisher nicht unter der Aufsicht gesetzlich aufgestellter Behörden verwaltet worden, soll die Loskaufsumme einsweilen in die Hand der Administrationskammer jeden Cantons gelegt, der Ertrag einzig seiner obge-

dachten Bestimmung gemäß verwendet, und dem Eigenthümer dafür genaue Rechnung gehalten werden.

11. Derjenige, welcher einen so starken Grund- oder Bodenzins schuldig wäre, daß er lieber dem Eigenthümer das um den Zins verhaftete oder verpfändete Gut überlassen, als solchen fort entrichten will, mag es thun; doch sollen damit die allenfalls rückständigen Zins, nicht getilgt seyn.
12. Unentgeldlich aufgehoben sind diejenigen Grund- und Bodenzins, die erweislich für Concessionen solcher Vorrechte, welche sich vermöge der Verfassung und Geseze abgeschafft befinden.  
Wenn aber ein Grund- oder Bodenzins samthaft, sowohl auf solchen abgeschafften, ausschließlichen Vorrechten, als auch auf Liegenschaften, Gebäuden, oder in Kraft bestehenden Rechten haftet, und also laut obiger Bestimmung, nur theilweise aufgehoben ist, so soll, wenn die Partheyen sich nicht in Freundslichkeit vergleichen können, die betreffende Verwaltungskammer das Verhältniß zwischen dem bleibenden und dem abzuschaffenden Theil des Grundzinses, nach Maßgabe des annähernden reinen Ertrags des verlohrnen Rechts und der behaltenen Besitzungen, unter Vorbehalt des Recurses an die Vollziehung bestimmen.
13. Alle übrigen Grund- und Bodenzinseschuldigkeiten hingegen sollen, so lange bis sie auf die §§. 2 bis 8 beschriebene Weise losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallzeit entrichtet werden, wie von Alters her. Dem Zinspflichtigen ist jedoch gestattet, seinen Naturalzins in Geld zu bezahlen; wosfern er nemlich spätestens bis zum 31. März eines Jahrs, sich erklärt, daß er nunmehr seinen Zins künftig bis zum Loskauf desselben, alljährlich um denjenigen Mittelpreis in Geld zu entrichten willens sey, den die Verwaltungskammer j. den Cantons, zufolge § 3, zur Grundlage allfälliger Loskäufe, jedes Jahr festsetzen wird.

Ja Fällen endlich, wo von den Zinspflichtigen in eine und dieselbe Trägerey, die einen ihre Zinsanteile bis zum Loskauf derselben, in Geld, die andern hingegen in Natur zu entrichten wünschen; ist den ersten vergönnt, die gesamte Verzinsung der bisherigen Trägerey, auf sich zu nehmen, und dem Eigenthümer an Geld zu entrichten, in der Meynung, daß sodann die übrigen schuldig seyn sollen, denselben ihre bisherige Zinsräta so lange in Natur abzuführen, wie von Alters her, bis entweder auch sie sich zu der

Geldverzinsung des ersten erkläre, oder der gesetz-  
mäßige Loskauf erfolgen würde.

Indessen soll jeder Träger oder Einziner, welcher die  
Bezahlung in Geld über sich nehmen würde, seinen  
übrigen Mitzinsern, annehmliche Bürgschaft zu leisten  
verpflichtet seyn.

14. Durch vorstehendes Gesetz sind alle dienigen Artikel  
des Gesetzes vom 10. Nov. 98, welche den Loskauf  
der Grund- oder Bodeninse betreffen, so wie alle  
seither über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze,  
Decrete und Beschlüsse gänzlich zurückgenommen.

15. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt  
gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen  
werden.

Gesetzgebender Rath, 18. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Crim. Gesetzg. Commission  
über die Strafe verurtheilter Verbrecher, die aus  
den Gefängnissen entweichen.)

1. Jeder, der während der Dauer seiner gesetzlich  
verhängten Einsperrungs- oder Kettenstrafe ent-  
weicht, soll betreffenden Fälls, sogleich wieder an  
seinen Verhaftsort zu Ausharrung der ihm aufer-  
legten Straße zurückgeführt werden.
2. Der Entwichene soll für seine strafwürdige Entflie-  
hung, nach dem Ermessen des Distriktsgerichts  
seines Verhaftungsorts, durch schlechtere Kost, en-  
gere Einschließung, härtere Arbeit oder schwerere  
Keiten gezüchtigt werden.
3. Würde der Entwichene sich während seiner Flucht,  
neuer grösserer Vergehen, als dienigen, für  
die er bereits beurtheilt ist, sich schuldig machen,  
so sollen solche von dem behörigen Richter unter-  
sucht und nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuchs  
bestraft werden.
4. Würde aber der Entwichene sich neuer kleinerer Ver-  
gehen schuldig machen, so soll die von dahe durch  
das richterliche Urteil auf ihn fallende Strafe,  
dem ältern Strafurtheil hinzugfügt, folglich die  
ältere grössere Strafe um so viel durch die neuen  
kleineren Vergehen verschärft oder verlängert werden.

Der 1. Art. wird angenommen; der 2te zu näherer  
Erdaurung an die Commission zurückgewiesen, mit An-  
erkennung des Grundsatzes: daß die Hauptstrafe der  
Entweichung, eine verlängerte Gefängnisstrafe seyn  
soll. Die übrigen Art. werden unter Vorbehalt ver-  
besserter Abfassung angenommen.

Die beyden Gutachten der Polizeycommission über  
eine Klage der Wirths von Baden gegen ein Weinums-  
geld, das die dortige Municipalität von ihnen fordert,  
werden in Berathung genommen. Sie sind folgende:

#### Gutachten der Majorität.

Die sämtlichen Wirths und Weinschenken von Ba-  
den sandten an Sie, B. Gesetzgeber, eine Bittschrift,  
worin sie wünschten von einer Getränksteuer entbunden  
zu werden, die die Gemeindsbürger daselbst mit Wissen  
des Ministers des Innern und nachheriger Ratifikation  
des Volk. Rath., ihnen aufgebürdet haben. Sie ha-  
ben diesen Gegenstand an die Vollziehung gelangen  
lassen, um nahere Auskunft darüber zu ertheilen und  
nachher sowohl die Bittschrift als die dahin einschla-  
gende Botschaft des Volk. Raths, Ihrer Polizeycom-  
mission zu näherer Untersuchung überwiesen.

Die Commission hat sich in ihren Meinungen ge-  
heilt und die Majorität hat die Ehre, Ihrer Weisheit  
den Hergang der Sache sowohl als das Resultat ihrer  
Berathungen vorzulegen.

Vor der Vereinigung Helvetiens bezog gleich andern  
Orten auch Baden zur Besteitung der Lokalausgaben  
das Umgeld. Der Staat zog dieses Recht an sich,  
und nur die wiederholten drückenden Gemeindsanlagen,  
welche überall durch die Militärbedürfnisse nothwendig  
gemacht wurden, erregten bey der Municipalität den  
Wunsch, diese Hilfsquelle wieder zu eröffnen. Sie  
befragte darüber den Minister des Innern, und auf  
seine Genehmigung versammelte die Municipalität ihre  
Mitbürger und trug ihnen ihre Absichten vor. Die  
Generalversammlung beschloß trotz der eingelegten Pro-  
testation der Wirths und Weinschenken, eine Gemeinds-  
getränksteuer von 4 p. Et., neben dem was der Staat  
bezieht, auf das Ausschenken zu legen; und auf Vor-  
lage dieses Gemeindsbeschlusses ratiificirte der Volks-  
ziehungsrath denselben.

Die Gründe, welche die Vollziehung zu dieser Ra-  
tifikation bewogen haben, berußen sich auf eine Befug-  
niß, kraft welcher die Generalversammlungen der Aktiv-  
bürger bevollmächtigt wollen gefunden werden, eben  
sowohl indirekte als direkte Gemeindauflagen einführen  
zu können.

Einen andern Grund meldet uns die Botschaft, da  
sie sagt: der Volk. Rath stand um so weniger an,/  
diese ihm zur Ratifikation vorgelegte Verfügung zu ge-  
nehmigen, da vermittelst derselben die gesamte Getränke-  
abgabe nur wieder auf den ehemaligen Fuß von 8 p. Et.  
gebracht und von Seiten der Wirths in den

kleinen beym Ausschenken gebrauchten Maasse, dessen Unterschied von dem beym Einkaufe gewöhnlichen, immer noch 11 p. Et. und gar 15 p. Et. beträgt, ein mehr als hinlänglicher Ersatz gefunden wird, und daß nur der Consument diese Abgabe entrichte, nie der Wirth. Dieses sind die Beweggründe der Vollziehung, diese Getränksteuer zu bewilligen, obwohl sie in der nemlichen Botschaft erklärt, daß das Umgeld, wie es in der ehemaligen Ordnung der Dinge bezogen worden, mit den Grundsätzen unfer Verfassung unverträglich sey.

So sehr die Majorität Ihrer Polizeycommision sich mit der Verfügung der Vollziehung einzuverstehen wünschte, so kann sie doch aus folgenden Gründen nicht einstimmen, und zwar

1) Weil das Gesetz vom 15. Hornung 1799 deutlich vorschreibt, daß alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens beitragen sollen, die Ausgaben zu bestreiten, welche durch die gewohnten Gemeindbeinkünfte nicht mögen bestritten werden. So lange dieses Gesetz nicht zurückgenommen ist, kann nie eine Classe von Bürgern allein angehalten werden, besondere Gemeindssteuern zu tragen.

2) Das Gesetz vom 25. April 1800 überträgt zwar der Vollziehung bey waltenden Streitigkeiten über Gemeindsanlagen zu entscheiden. Allein auch dieses Gesetz bindet die Entscheidung der Vollziehung und wies sie auf das Gesetz von 15. Hornung zurück.

(Die Forts. folgt.)

## Mannigfaltigkeiten.

### An das helvetische Publikum.

Eine Edictalcitation des Cantonsgerichts in Luzern vom Nov. 1800, welche in die öffentlichen Blätter eingruckt ist, und mich unter Androhung weiterer gesetzlicher Verfolgungen auffordert, einem Urtheil dieses Gerichts genug zu thun, welches mich auf eine Injurienklage der luzernerschen Verwaltungskammer, zu einer offengerichtlichen Genugthuung gegen dieselbe verfällt hat, nöthigt mich nun, diesem Gericht ebenfalls förmlich und öffentlich zu erklären:

Dass der Unterzeichnete der Aufforderung zur persönlichen Stellung kein Genüge thun werde, weil diese Forderung ungereimt und unbefugt, weil das Urtheil selbst der gesetzlichen Ordnung und Vorschrift zuwider, und so wie das bisherige Genehmen des Gerichts und der Kläger in dieser Sache, der magistralischen Würde und Anstand entgegen ist, und dass daher der Unter-

zeichnete nun öffentlich gegen dieses Urtheil protestiert und sich deswegen, seinem Recht gemäß, zur einstweiligen freiwilligen Verbannung aus seinem Vaterlande erklärt, bis die vorhabende und dringlichsthöhere Veränderung der Staatsordnung und der Organisation der Gerichtshöfe in Helvetien, es ihm erlauben wird, seine Rechte gegen dieses Urtheil und die rohen Urheber desselben, vor einem Gerichtshof aussändig zu machen, dessen Mitglieder mit ihrem Amt Achtung für ihre Pflicht und Bekanntschaft mit der gesetzlichen Ordnung verbinden.

Ich werde indessen das Publikum nächstens durch eine, mit den Prozeßakten begleitete, Darstellung dieses Injurienhandels (der nun bald 2 Jahre vor den Gerichten schwebt, und schon durch seinen Namen und durch diese Dauer, ein Vorwurf für den Verstand und die Humanität der öffentlichen Stelle wird, die denselben angefangen hat) in den Stand setzen, selbst in dieser Sache zu urtheilen. Eine kurze Erzählung der Veranlassung und des Ganges dieses Rechtshandels ist vorläufig in den Stücken 193, 194 und 195 des N. Schweiz. Republikaners eingerückt.

Zürich am 12. Dec. 1800.

David Vogel, Architekt

### Avertissement.

Da der unterm 26. Wintermonat letzthin durch die öffentlichen Blätter peremptorisch citierte Architekt David Vogel von Zürich, welcher der althiesigen Verwaltungskammer für die ihr gemachte ehrenrührliche Zusage, die schuldige Genugthuung und erkannte Abbitte zu thun, sich bisanhin immer geweigert, am Rechten nicht erschienen: so werden von Seite des Cantonsgerichts Luzern alle Executionsgewalten der helvetischen Republik ersucht, auf besagten David Vogel (dessen Signalement hie unten beygefügt ist) ein wachsames Auge halten, und ihn auf Betreten gefänglich einzufangen zu lassen.

### Signalement.

David Vogel, gebürtig von Zürich, ungefähr 60 Jahre alt, gewesener Baumeister vom Steinwerk, Schuh 2 Zoll hoch, besezten zusammengestossenen Körpers, hat graue Augen, grosse gebogene Nase, starke weißgraue Augbrauen, grossen aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, graue Haare, geht voreingebogen daher, und hinkt ein wenig. — Luzern, Freitag den 19. Dec.

Aus Auftrag des Cantonsgerichts,  
Die Gerichtschreiberey.